

Büdingen, den 10. August 2020

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B 45
Aktenzeichen: UF 1552

4. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Windecken B 45“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010, der 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 und der 3. Änderungsbeschluss vom 14.01.2019 durch diesen 4. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Heldenbergen
Flur 14
Flurstücke Nr. 244 und 262

Gemarkung Heldenbergen
Flur 15
Flurstück Nr. 1/1

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Windecken
Flur 21 Nr. 13/4, 25/3, 26/3 und 26/7

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 48 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 345 Hektar. Die neuen zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarten (Anlage 1, Teil 1 und 2) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die

Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung von Grundstücken geringfügig.

4. Beteiligte

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an dem zugezogenen Grundstück oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des zugezogenen Grundstückes berechtigen oder die Benutzung dieses Grundstückes beschränken,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Änderungsbeschluss wird den Teilnehmern und den Nebenbeteiligten schriftlich zugestellt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1552 abrufbar.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.12.2004 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Bau der Umgehungsstraße Nidderau-Windecken B 45 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern.

Mit dem ersten Änderungsbeschluss vom 06.08.2010 wird die Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Mit dem zweiten Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 erfolgt die Zuziehung von Flurstücken aus bodenordnerischen Gründen, insbesondere für die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem dritten Änderungsbeschluss vom 14.01.2019 erfolgt die Zuziehung eines Flurstückes für die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen vierten Änderungsbeschluss die Zuziehung von Flurstücken erforderlich.

Ein Teil der alten B 45 wurde nicht rekultiviert. Hintergrund ist eine bessere Zuwegung der Ortslage Windecken zur Hohen Straße, um eine Verbesserung der Erschließungsverhältnisse zu erreichen sowie zur Schaffung von Parkmöglichkeiten. Der entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt nun auf den zugezogenen Flurstücken.

Die Zuziehung der benannten Flurstücke dient den mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgten Zielen im gesamten Verfahrensgebiet.

Die auszuschließenden Flurstücke unterliegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bücherweg II“ und sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen**

oder beim

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden.**

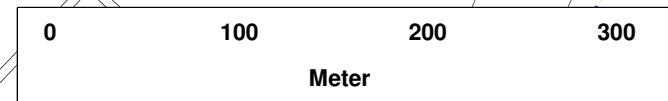
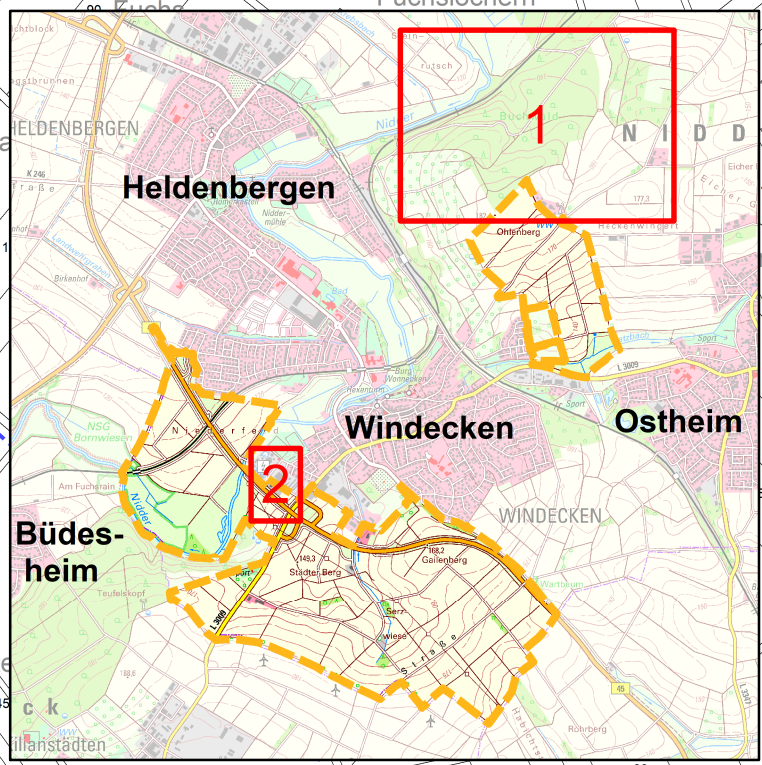
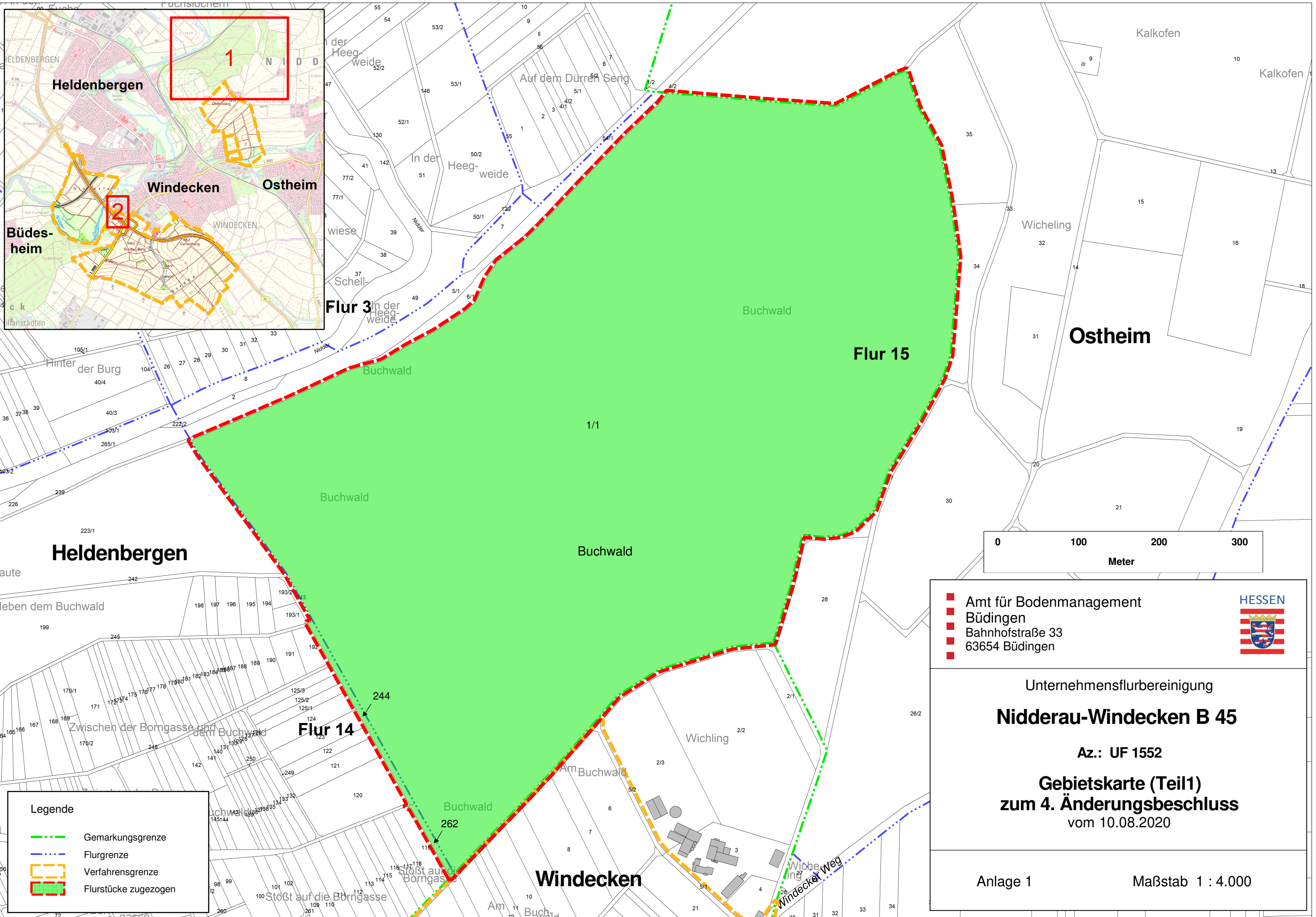
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -




(Dr. Schweitzer)
Amtsleiter





■ Amt für Bodenmanagement
■ Büdingen
■ Bahnhofstraße 33
■ 63654 Büdingen

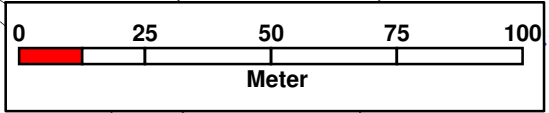
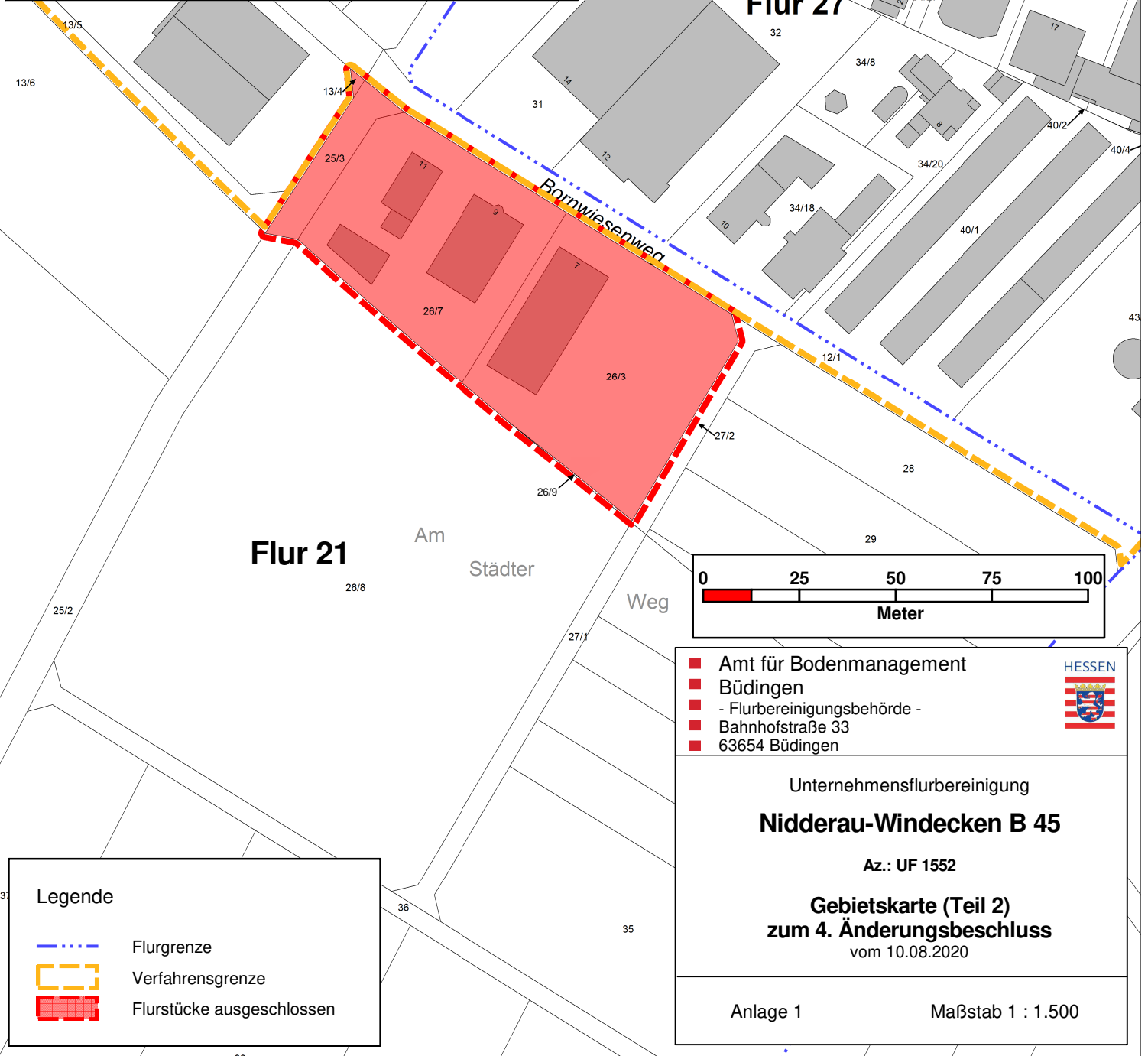
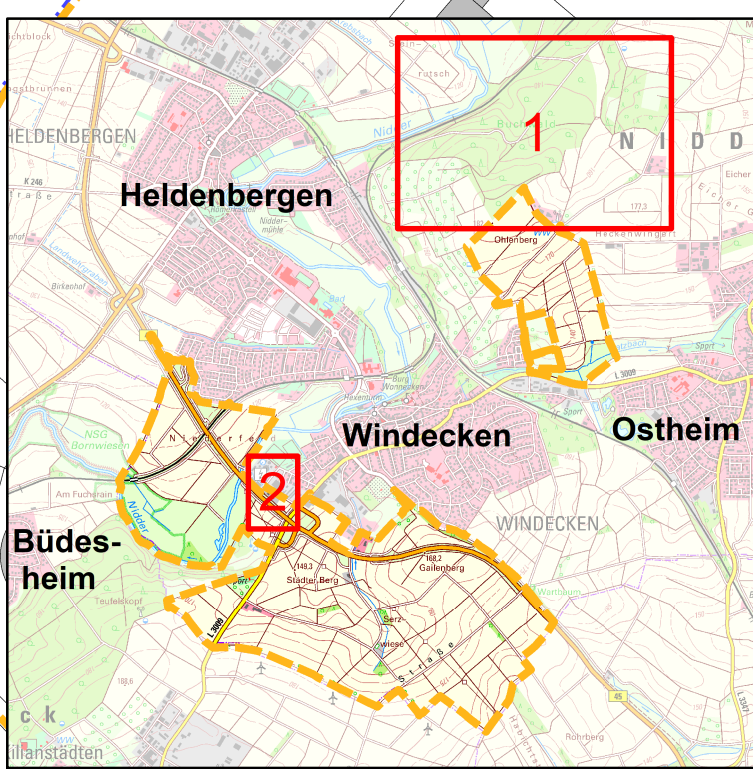


Unternehmensflurbereinigung
Nidderau-Windecken B 45
 Az.: UF 1552
Gebietskarte (Teil1)
zum 4. Änderungsbeschluss
 vom 10.08.2020

Anlage 1 Maßstab 1 : 4.000

Legende

- · - · Gemarkungsgrenze
- · - · Flurgrenze
- - - - Verfahrensgrenze
- - - - Flurstücke zugezogen



■ Amt für Bodenmanagement
■ Büdingen
■ - Flurbereinigungsbehörde -
■ Bahnhofstraße 33
■ 63654 Büdingen



Unternehmensflurbereinigung
Nidderau-Windecken B 45

Az.: UF 1552

Gebietskarte (Teil 2)
zum 4. Änderungsbeschluss
 vom 10.08.2020

Anlage 1

Maßstab 1 : 1.500

Legende

- · - · - Flurgrenze
- - - - - Verfahrensgrenze
- ■ ■ ■ ■ Flurstücke ausgeschlossen